

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rosenberg...

Bebauungsplan „Krappenacker“, Gemarkung Sindolsheim

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Krappenacker“

sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg hat am 24.04.2018 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des BauGB (Baugesetzbuch) und die ergänzenden örtlichen Bauvorschriften aufgrund der §§ 74 und 75 LBO (Landesbauordnung Baden-Württemberg) in Verbindung mit § 4 der GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Entscheidung vom 15.08.2018 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

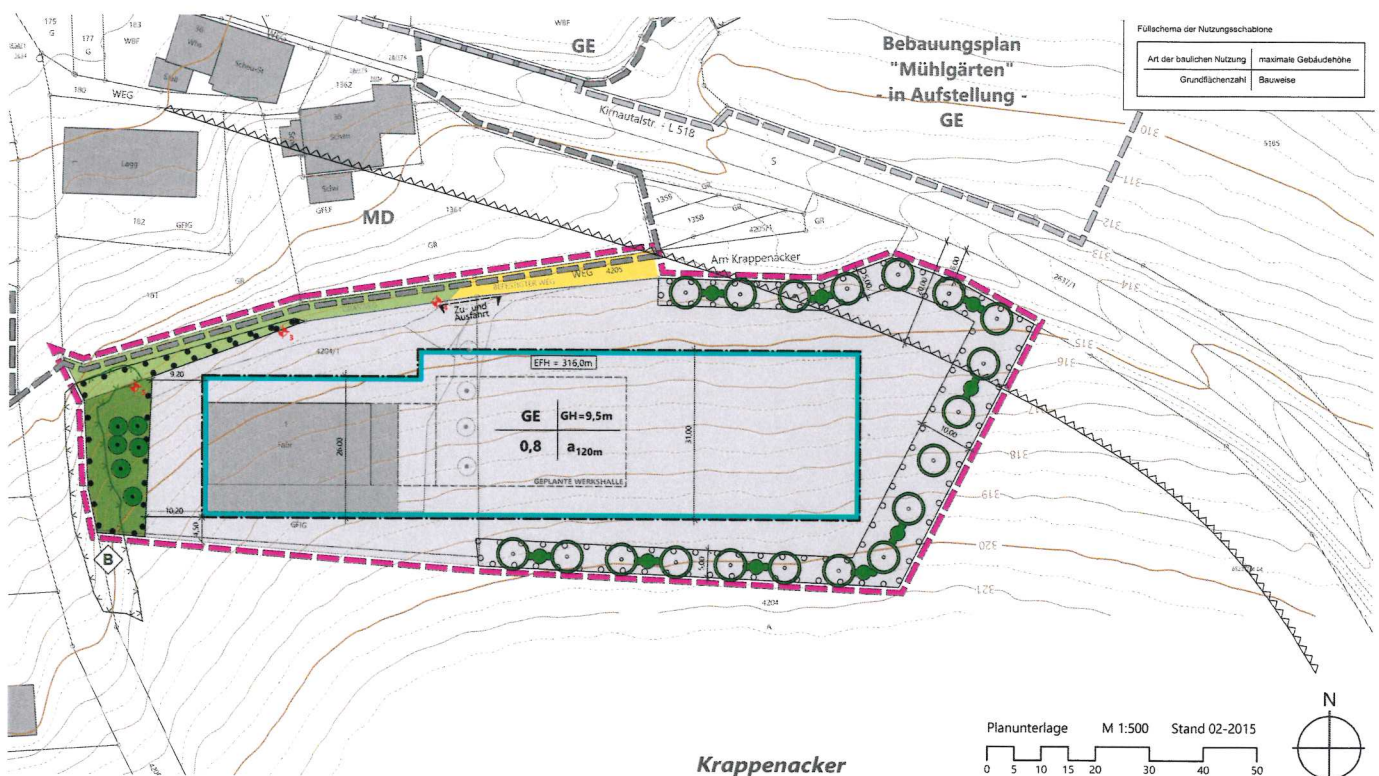
im Westen durch die Alte Straße, Flst. Nr. 4206

im Norden durch Flst. Nr. 181, 1361 und teilweise Flst. Nr. 4205 (Weg)

im Osten durch die L518, Flst. Nr. 2637/1

im Süden durch Flst. Nr., 4204

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 10.04.2018:



Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Krappenacker“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus

der Gemeinde Rosenberg, Hauptamt, Hauptstr. 26, 74749 Rosenberg während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rosenberg <http://www.rosenberg-baden.de/rathaus/bebauungsplaene> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 20.07.2017) maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rosenberg, den 26.07.2019

Ralph Matousek
Bürgermeister

